

Satzung des Abwasserverbandes Bad König

Aufgrund des § 79 Abs.2 Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl.I. S 405) in Verbindung mit § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) vom 16.11.1995 (GVBl.I S. 503) hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Bad König in ihrer Sitzung vom 18. Sept. 1996 die nachstehende

Satzung des Abwasserverbandes Bad König

beschlossen:

I. Abschnitt: Name, Sitz, Aufgabe, Mitglieder, Unternehmen
--

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen Abwasserverband Bad König.
Er hat seinen Sitz in Bad König im Odenwaldkreis.
- (2) Er ist ein Wasser- und Bödenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes und eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetze haben.

§ 2

Aufgabe

- (1) Der Verband hat im Rahmen des sich aus § 4 ergebenden Unternehmens und Plans die Abwasserbeseitigung für
 - die Stadt Bad König einschließlich aller Stadtteile
 - die Gemeinde Brombachtal, ohne den Ortsteil Böllstein und
 - für die Ortsteile Mümling-Grumbach und Forstel der Gemeinde Höchst i.Odw.zu besorgen.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden dürfen ihr Abwasser nur in einer Qualität den Verbandsanlagen übergeben, welche diese nicht schädigt, hemmt oder unwirksam macht.
Sie sind insbesondere zur Beachtung ihrer jeweils geltenden Abwassersatzung verpflichtet.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
 - die Stadt Bad König
 - die Gemeinde Brombachtal
 - die Gemeinde Höchst i. Odw.

§ 4
Unternehmen und Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die zur Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen zu planen, zu erstellen, zu unterhalten und betreiben.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus den von den Ingenieurbüros Breitenbach, Sprendlingen und Krimmelbein, Nieder-Kinzig, am 30.03.1967 und im April 1971 aufgestellten und am 29.05.1967 vom Wasserwirtschaftsamt in Darmstadt und am 14.07.1971 vom Regierungspräsidenten in Darmstadt geprüften Plänen. Weiterhin ergibt sich das Unternehmen aus den vom Ingenieurbüro Krimmelbein im Dezember 1978 aufgestellten und am 07.11.1979 vom Wasserwirtschaftsamt in Darmstadt geprüften und am 27.06.1980 vom Landrat des Odenwaldkreises in Erbach genehmigten Plänen. Die Pläne sind nicht Bestandteile dieser Satzung. Überdies sind der Genehmigungsbescheid zur Erweiterung der Kläranlage des Landrates des Odenwaldkreises vom 09.01.1992 mit dem dazu ergangenen Änderungsbescheid vom 10.06.1992, mit Ausnahme der dazugehörenden Pläne, Bestandteil des Verbandsplanes
- (3) Der am 29.05.1967 vom Wasserwirtschaftsamt Darmstadt geprüfte Plan besteht aus dem Erläuterungsbericht, einem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 10.000 und einem generellen Kostenvoranschlag. Dem Plan vom April 1971 ist ein Erläuterungsbericht beigelegt. Die Pläne und die dazugehörigen Unterlagen werden von der Verbandsverwaltung aufbewahrt.

§ 5
Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Erfordert die Durchführung des Verbandsunternehmens die Benutzung privateigener Grundstücke, so schließt der Verband mit den Grundstückseigentümern Kaufverträge bzw. Gestattungsverträge ab und läßt im Grundbuch gegebenenfalls Grunddienstbarkeiten eintragen. Die Kosten hierfür trägt der Verband.

§ 6
Verbandsschau

Eine Verbandsschau unterbleibt.

II. Abschnitt: Verfassung

§ 7
Organe des Verbandes

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Verbandsvorstand.

§ 8
Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter
2. Beschluß über Änderung und Aufhebung der Satzung, des Unternehmens, des Planes

3. oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik
4. Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes
5. Erlaß der Haushaltssatzung und Festsetzung des Haushaltsplanes sowie evtl. Nachträge
6. Festsetzung der Verbandsumlage
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes
8. Entlastung des Vorstandsvorstandes
9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen/Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Verbandsversammlung
10. Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 9

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 14 Vertretern der Mitgliedsgemeinden. Davon kommen aus
 - Bad König: 9 Vertreter
 - Brombachtal: 3 Vertreter
 - Höchst: 2 Vertreter
- (2) Die Vertreter werden von der Stadtverordnetenversammlung/ Gemeindevertretung der Verbandsmitglieder aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit nach den Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung gewählt.
- (3) Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter in der gleichen Weise zu wählen.
- (4) Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter sowie Dienstkräfte des Verbandes können nicht der Verbandsversammlung angehören.

§ 10

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein.
Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorstandsvorsteher lädt mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Der Vorstandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er hat kein Stimmrecht.

§ 11

Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsmitglieder stimmen in der Verbandsversammlung durch ihre Vertreter ab. Jeder Vertreter hat in der Versammlung eine Stimme. Das Stimmrecht des einzelnen Verbandsmitgliedes kann nur einheitlich ausgeübt werden.
- (2) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit, soweit nicht Gesetz oder Satzung dies anders bestimmen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter anwesend, alle Vertreter rechtzeitig geladen und mehr als die Hälfte der Mitgliedsgemeinden vertreten sind. Ohne Rücksicht auf die

Anzahl der Erschienen ist sie beschlußfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlußfähig, wenn alle Mitglieder der Verbandsversammlung zustimmen.

- (4) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorstandsvorsteher und einem Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen ist.

§ 12

Zusammensetzung des Vorstandsvorstandes

- (1) Der Vorstandsvorstand besteht aus je einem Vertreter der Verbandsgemeinden.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende ist Vorstandsvorsteher, die übrigen Mitglieder stellvertretende Vorstandsvorsteher.
- (3) Für jedes Vorstandsmitglied ist ein persönlicher Stellvertreter zu wählen

§ 13

Wahl des Vorstandes und Abberufung der Vorstandsmitglieder/Amtszeit

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandsvorstandes (und deren Stellvertreter), und gleichzeitig den Vorstandsvorsteher und seine Stellvertreter.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.
- (4) Der Vorstandsvorstand wird auf die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Gemeinden gewählt. Nach Ablauf seiner Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte weiter bis ein neuer Vorstand gewählt ist,
- (5) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.

§ 14

Geschäfte des Vorstandsvorstehers und des -vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstandsvorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Geschäftsführer, der Vorstandsvorstand oder die Verbandsversammlung berufen sind.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Der Vorstandsvorstand ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung oder bei der Festsetzung der Vergütung oder des Lohnes an die allgemeinen Grundsätze der Verbandsversammlung gebunden.

§ 15

Aufgaben des Vorstandsvorstandes

Dem Vorstandsvorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Vorstandsvorsteher oder die Vereinsversammlung berufen sind. Er beschließt insbesondere über

- die Feststellung des Entwurfs der Haushaltssatzung/ Haushaltsplan und ihrer Nachträge
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
- die Aufstellung der Jahresrechnung
- die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte
- die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren
- Verträge mit einem Wert von mehr als 5.000 DM

§ 16

Sitzungen des Vorstandsvorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsteher ist hiervon zu benachrichtigen.
- (3) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung durchzuführen.

§ 17

Beschließen im Vorstandsvorstand

- (1) Der Vorstandsvorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorstehers den Ausschlag.
- (2) Der Vorstandsvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und alle rechtzeitig geladen wurden.
- (3) Ohne Rücksicht auf Anzahl der Erschienenen ist der Vorstandsvorstand beschlußfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefaßt sind.
- (5) Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Jede Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.

§ 18

Geschäftsführer

- (1) Der Verband hat einen nebenamtlichen/nebenberuflichen Geschäftsführer.
- (2) Der Geschäftsführer ist für die Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig. Die Tätigkeiten des Geschäftsführers können durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 19

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 20

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und der Versammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorstand und seine Stellvertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes und der Versammlung erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld.
- (4) Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes werden von der Versammlung festgelegt.
- (5) Die Höhe der Aufwandsentschädigung/Vergütungen für sonstige für den Verband tätige Personen (Geschäftsführer, Kassenverwalter, sonstige Mitarbeiter) beschließt die Versammlung.

III. Abschnitt: Haushalt, Beiträge

§ 21

Haushaltssatzung

- (1) Der Verband hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.
- (2) Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Verbandes sind die Vorschriften des Gemeindefinanzrechts sinngemäß anzuwenden. Im übrigen gilt § 2 Abs. 1 HWVG.

§ 22

Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt bis zum 30. April des neuen Haushaltsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.
- (2) Für die Rechnungsprüfung gelten die Vorschriften des § 3 HWVG.
- (3) Der Vorstand legt die Jahresrechnung und den Prüfbericht der Versammlung vor. Diese beschließt über die geprüfte Jahresrechnung und entscheidet zugleich über die Entlastung des Vorstandes.

§ 23
Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge sind öffentliche Lasten (Abgaben).
- (3) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträgen) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).

§ 24
Beitragsverhältnis

- (1) Die Beiträge bemessen sich nach dem Verhältnis des Nutzens, den die Verbandsmitglieder aus der Erfüllung der Aufgaben des Verbandes haben.
- (2) Die Kosten für Betrieb und Erhaltung, Verwaltung und Erneuerung der Verbandsanlagen werden auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis des im Gebiet der Mitglieder eingeleiteten Abwassers unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrades umgelegt.

Zu diesem Zweck haben die Mitglieder die aus ihrer Abwasserabrechnung des Vorjahres ermittelte Abwassermenge bis zum 15. September eines jeden Jahres dem Verband zu melden.

§ 25
Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand festzusetzen ist. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 26
Vorausleistungen und Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge. Maßstab für die Vorausleistungen ist der ungedeckte Finanzbedarf nach dem Haushaltsplan sowie die Festsetzungen des Vorjahres.

§ 27
Sachbeiträge

Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gem. § 24.

§ 28

Anordnungsbefugnis

Anordnungsbefugte sind der Verbandsvorsteher und im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Die Anordnungsbefugnis kann der Verbandsvorsteher schriftlich übertragen.

§ 29

öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.
- (2) Für die Bekanntmachung von Karten, Plänen oder Zeichnungen und damit verbundenen Texten und Erläuterungen genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeit, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 30

Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landrates des Odenwaldkreises in Erbach.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 31

Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf neben der Genehmigungen nach dem Gemeindegewirtschaftsrecht, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:
 - zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen
 - zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
 - zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben
 - zu Verträgen mit einem Mitglied des Vorstandes
 - zur Gewährung von Darlehen und anderem Kredit an Mitglieder des Vorstandes
 - und an Dienstkräfte des Verbandes
 - zur Bestellung von Sicherheiten
 - zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.
- (2) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs.1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

§ 32
Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführer sowie sonstige für den Verband tätige Personen sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im übrigen bleiben die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 33
Änderung der Satzung

- (1) Durch Beschluß der Verbandsversammlung kann die Satzung ergänzt oder geändert werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen.
- (2) Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 34
Ordnungsgewalt

Die Mitglieder des Abwasserverbandes haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes, insbesondere die Anordnungen zum Schutze des Verbandsunternehmens zu befolgen.

§ 35
Zwang

- (1) Der Vorstand kann die Anordnung nach § 34 durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen oder durch Verhängung eines Zwangsgeldes durchsetzen.
- (2) Der Vorstand droht das Zwangsmittel vorher schriftlich an, und zwar die Kosten in vorläufig geschätzter, das Zwangsgeld in bestimmter, höchstens DM 300,- betragender Höhe und setzt für die Befolgung der Anordnung eine angemessene Frist. Bei Gefahr im Verzuge sind die Schriftform und die Frist nicht nötig. Das Zwangsgeld fällt an den Verband.

§ 36
Rechtsbehelfe

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe unter Berücksichtigung von § 10 Hess. Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 06. Februar 1962 (GVBl. S. 13 ff) gegeben.

§ 37
Inkrafttreten

Diese Satzung trifft am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung mit der Maßgabe in Kraft, daß die Vorschriften zur Wahl der Verbandsversammlung und der Verbandsvorstandes erstmals für die neue Wahlperiode nach der Kommunalwahl vom 02. März 1997 Anwendung finden. Gleichzeitig tritt die

Satzung des Abwasserverbandes Bad König vom 03.10.1967, zuletzt geändert am
29.06.1989, außer Kraft.

Bad König, den

DER VERBANDSVORSTAND

Weyrich,
Verbandsvorsteher